

Dieses Dokument enthält die anwendbaren Qualitäts-Klauseln der RUAG Schweiz AG für Bestellungen an Lieferanten.

Geltungsbereich in der **RUAG Schweiz AG**:

- RUAG Aviation mit den Standorten:
Agno, Alpnach, Emmen, Genf, Interlaken,
Locarno, Lodrino, Mollis, Sion, Stans, Zweisimmen.
- RUAG Aerostructures mit dem Standort:
Emmen

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1010	18.09.12	<p>Erfüllung der ISO 9001</p> <p>Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem besitzen, das die Forderungen der Internationalen Norm ISO 9001 "Qualitätsmanagement – Systeme – Anforderungen" erfüllt.</p> <p>RUAG Schweiz AG anerkennt die ISO 9001 Zulassung von Lieferanten, die mit einer Kopie den Nachweis ihrer Registratur durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erbringen. Der Auditbericht der anerkannten Zertifizierungsstelle ist der RUAG Schweiz AG auf Verlangen zuzustellen.</p> <p>Verliert oder ändert der Lieferant seinen Zulassungsstatus, ist die Beschaffungsstelle der RUAG Schweiz AG unverzüglich zu informieren.</p> <p>RUAG Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten vor Erteilung eines Auftrages zu beurteilen und während der Auftragsdauer zu überwachen.</p> <p>Der Lieferant muss der RUAG Schweiz AG den Zugang zu allen Räumen gewähren, in denen Arbeiten gemäss dem Beschaffungsauftrag durchgeführt werden. Das Zutrittsrecht muss auch die Kunden der RUAG und Regierungsstellen (Aufsichtsbehörden, Endkunden) einschliessen.</p>

Ä N D E R U N G E N					
REV	SEITE	KAPITEL	KURZBEGRÜNDUNG	DATUM	KRZ
L	diverse	diverse	Q1050, 1620, 1630, 1760 angepasst; Q1810 hinzugefügt	21.07.14	Kaps
M	diverse	diverse	Q1160, 1225 gelöscht; Q 1090, 1100, 1300, 1220, 1310, 1520, 1680, 1750, 1900, 1910 angepasst	01.10.17	KNP
N	2, 4	diverse	Q1050 angepasst; Q1155 hinzugefügt	01.09.18	KNP

BEARBEITET: Name Date, Visum P. Kaufmann, RAQMC 24.08.18, KNP V. Gedikli, RCQS2 24.08.18, GEDV		GENEHMIGT: Name Date, Visum F. Ammann, RAK 28.08.18, AMMF C. Streuli, RCAS 10.09.18, STRC		LENKUNG: Änderungsdienst nur für registrierte Halter gewährleistet Quelle: <input checked="" type="checkbox"/> Intranet <input checked="" type="checkbox"/> SAP <input type="checkbox"/> Andere	
--	--	---	--	---	--

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1050	21.07.14	<p>Erfüllung der AS/EN9100</p> <p>Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem besitzen, das die Forderungen der Internationalen Norm EN9100 (AS9100) „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung“ erfüllt.</p> <p>RUAG Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten vor Erteilung eines Auftrages zu beurteilen und während der Auftragsdauer zu überwachen.</p> <p>Der Lieferant muss der RUAG Schweiz AG Zugriff auf Details von AS/EN9100 Zertifizierungsaudits über die IAQG Oasis Datenbank gewähren</p> <p>Der Lieferant muss Zugang zu allen Räumen gewähren, in denen Arbeiten gemäss dem Beschaffungsauftrag durchgeführt werden. Das Zutrittsrecht muss auch die RUAG Schweiz AG Kunden und Regierungsstellen (Aufsichtsbehörden, Endkunden) einschliessen.</p> <p>Mindestens jährlich muss der Lieferant ein internes Audit durchführen zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit seinem Qualitätsmanagementsystem und den Qualitätssicherungsverfahren.</p> <p>Der Lieferant muss RUAG Schweiz AG sofort schriftlich informieren bei einem Wechsel des Beauftragten der obersten Leitung mit zugewiesenen Verantwortung und Befugnis zum Qualitätsmanagementsystem.</p> <p>Der Lieferant muss RUAG Schweiz AG sofort schriftlich informieren bei allen Änderungen bezüglich Fertigungslokalitäten der beauftragten Teile oder Baugruppen.</p> <p>RUAG Schweiz AG kann bei Bedarf die Übersetzung weiterer Dokumente verlangen wie Fertigungsaufträge, Technische Spezifikationen, Zertifikate, Berichte, Fehlermeldungen usw.</p> <p>Der Lieferant muss RUAG Schweiz AG sofort schriftlich informieren bei alle Änderungen des Qualitätsprüfsystems, die Einfluss haben können auf Prüfung, Konformität oder Lufttuchtigkeit des Produkts.</p> <p>Der Lieferant muss eine englische Version von folgenden Dokumenten aufrechterhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Qualitätsmanagementhandbuch (2) Arbeitsanweisungen zur Umsetzung der Anforderungen des Qualitätsmanagementhandbuchs (3) ein Index aller Anweisungen die Qualitätsanforderungen enthalten <p>Der Lieferant soll RUAG Schweiz AG innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden schriftlich benachrichtigen, wenn er bei sich oder seinen Unterlieferanten Diskrepanzen in Prozessen oder Produkten entdeckt oder vermutet, die Produkte betreffen, die gemäss Bestellung bereits geliefert oder zu liefern sind.</p> <p>RUAG Schweiz AG hat das Recht vorgesehene/eingeführte Korrekturaktionen des Lieferanten zurückzuweisen und weitere Untersuchungen und/oder Korrekturaktionen zu verlangen. Ist der Lieferant im Verzug mit der Beantwortung des RUAG Schweiz AG Begehrens oder sind weitere Aktionen nötig, behält sich RUAG Schweiz AG das Recht vor, anstehende Lieferungen beim Lieferanten oder Anlieferort zurückzubehalten.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1060	18.09.12	<p>Forderungen an das Qualitätsmanagement für Airbus Aufträge</p> <p>Siehe englische Version LQA-001_E.</p>
Q1070	05.01.10	<p>Forderungen an das Qualitätsmanagement für Bombardier</p> <p>Dieser Auftrag benötigt zugelassene Lieferanten (auch Unterlieferanten) gemäss der „Bombardier approved supplier list“. Im Falle von Änderungen der Bombardier Zulassung muss der Lieferant die Beschaffung der RUAG Schweiz AG innerhalb von 5 Tagen informieren.</p>
Q1090	01.10.17	<p>Artikel benötigt keine weiteren Forderungen</p> <p>Der Beschaffungsverantwortliche der RUAG Schweiz AG hat das Beschaffungsdokument geprüft und bestimmt, dass der Artikel gemäss Beschaffungsdokument keine zusätzlichen Qualitätssicherungs-Klauseln benötigt.</p>
Q1100	01.10.17	<p>Lieferanten-Selbstbeurteilung der Q-Forderungen</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, die Selbstbeurteilung mit dem Formular FRM-6010-003 (RUAG Aviation) oder F3.1-90-EM (RUAG Aerostructures) auszufüllen und der entsprechenden RUAG Division zuzustellen.</p>
Q1110	01.10.01	<p>Erstellung eines Hardware-Qualitätsmanagementplans</p> <p>Der Lieferant muss innerhalb 30 Arbeitstagen nach Auftragserteilung einen Qualitätsmanagementplan gemäss LQA-004 erstellen, sofern im Beschaffungsdokument kein anderer Termin vermerkt ist. Die Genehmigung des Qualitätsmanagementplans durch die RUAG Schweiz AG erfolgt schriftlich.</p>
Q1120	01.10.01	<p>Erstellung eines Software-Qualitätsmanagementplans</p> <p>Der Lieferant muss innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Auftragserteilung einen Qualitätsmanagementplan gemäss LQA-004 erstellen, sofern im Beschaffungsdokument kein anderer Termin vermerkt ist. Die Genehmigung des Qualitätsmanagementplans durch die RUAG Schweiz AG erfolgt schriftlich.</p>
Q1130	01.10.01	<p>Erstellung eines SPC-Plans</p> <p>Für die Herstellung der Artikel ist statistische Prozessregelung (SPC) gefordert. Der Lieferant hat der RUAG Schweiz AG Beschaffungsstelle 30 Tage vor Beginn der Arbeiten an den Artikeln einen SPC-Plan zur Genehmigung vorzulegen. Der SPC-Plan muss im Minimum folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der zu überwachenden Merkmale - Festlegung der verwendeten Qualitätsregelkarte(n) - Festlegung der Messmethode - Festlegung der Stichprobengrösse - Festlegung der Prüfintervalle - Qualifikationsnachweis des betroffenen Personals <p>Auf Verlangen sind der RUAG Schweiz AG Kopien von Regelkarten und anderen sachdienlichen statistische Daten von Produkten, die eine statistische Methode durchlaufen haben, auszuhändigen.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1140	01.10.01	<p>Stichprobenprüfung</p> <p>Sofern nicht anders spezifiziert, ist die Stichprobenprüfung akzeptiert, wenn dokumentierte Verfahren vorhanden sind, die im Minimum folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Methode für die Auswahl der Proben, welche das Los angemessen repräsentieren. 2. Methode für die Veränderung des Stichprobenplans basierend auf der Losannahme und der Qualitätsgeschichte sowie Verschärfung auf 100%-Prüfung, wenn Fehler festgestellt werden, die Einfluss auf die Sicherheit haben. 3. Sicherstellung, dass die statistischen Prüfungen gemäss den festgelegten Anforderungen durchgeführt werden. 4. Sicherstellung, dass in den Prüfaufzeichnungen Losgrösse, Stichprobengrösse und Losbezeichnung festgehalten werden. 5. Sicherstellung, dass Stichprobenpläne die Annahme von "bekannten Defekten" in einem Los, die Einfluss auf die Sicherheit haben, nicht erlauben. <p>Bemerkung: Anstelle der Losrückweisung ist die 100%-Prüfung und Aussortierung der fehlerhaften Teile erlaubt.</p>
Q1150	01.10.01	<p>Produktionsplanung</p> <p>Der Lieferant muss zuhanden der RUAG Schweiz AG Beschaffungsstelle mindestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten an den Auftragsgegenständen die Dokumente der Produktionsplanung zur Beurteilung vorlegen.</p>
Q1155	01.09.18	<p>Änderungen von Fertigungsprozessen</p> <p>Plant der Lieferant eine wesentliche Änderung eines Fertigungsprozesses, so ist dies der RUAG SCHWEIZ AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor Bekanntgabe der Änderung hat der Lieferant die Auswirkungen der Änderung auf nachfolgende Prozessschritte und auf Teile oder Baugruppen zu beurteilen und geeignete Massnahmen zur Überprüfung festzulegen. Eine schriftliche Zustimmung der RUAG SCHWEIZ AG ist erforderlich, bevor die Änderung durchgeführt werden kann. Der Lieferant hat der RUAG SCHWEIZ AG ausreichend Zeit zu geben, um mögliche Auswirkungen der Änderung zu klären und Sicherheitsbestände aufzubauen.</p> <p>Als wesentliche Änderungen gelten grundsätzlich alle Änderungen, die die Sicherheit oder Wirksamkeit des Teils / der Baugruppe oder nachfolgender Prozessschritte beeinträchtigen können. Wesentliche Prozessänderungen sind u.a. die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen im Produktionsprozess, die sich auf das Teil/die Baugruppe auswirken können. - Änderungen an kritischen Fertigungsmedien oder Verarbeitungshilfsmitteln. - Jede Änderung der Verpackung, Transportverpackung des Teils oder der Baugruppe. - Verlagerung oder Neuordnung von Maschinen oder ganzen Produktionseinheiten; neue oder modernisierte Produktionsanlagen. - Wechsel von Subunternehmern - z.B. bei Rohstoffen oder ausgelagerten Prozessen sowie Änderungen in der Fertigung zwischen interner Produktion und Sublieferanten und umgekehrt. <p>Gleiches gilt für Prozessänderungen bei Unterlieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Prozessänderungen auch von der Ruag Schweiz AG vor der Umsetzung genehmigen zu lassen. Dies muss durch entsprechende Vereinbarungen mit Sublieferanten sichergestellt werden.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1170	15.02.11	<p>Zutrittsrecht</p> <p>Der Lieferant muss das Zugangsrecht für die RUAG Schweiz AG, ihre Kunden und zuständigen Behörden zu den zutreffenden Bereichen aller Einrichtungen, auf jeder Ebene der Lieferkette, die an dem Auftrag beteiligt sind sowie zu allen zutreffenden Aufzeichnungen gewährleisten.</p>
Q1180	10.01.13	<p>Amtliche Güteprüfung nach AQAP 2110</p> <p>Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrages können der amtlichen Güteprüfung unterliegen. Über jede Güteprüffähigkeit erfolgt eine Benachrichtigung.</p> <p>Eine Güteprüfung in den Einrichtungen des Lieferanten hat keinen Einfluss auf die vertragliche Qualitätsverantwortung des Lieferanten.</p> <p>Werden Produkte, die als risikobehaftet erkannt wurden, von der RUAG zurückgewiesen oder instand gesetzt, muss eine Meldung an den Güteprüfer erfolgen.</p>
Q1185	10.01.13	<p>Rechte des amtlichen Güteprüfers nach AQAP 2110</p> <p>Wird eine amtliche Güteprüfung nach AQAP 2110 vereinbart, muss eine amtliche Güteprüfung in den Einrichtungen des Lieferanten zugelassen werden.</p> <p>Dem Güteprüfer ist vollumfänglicher Zugang und Einsicht zu gewährleisten in die system- und operativen Abläufe und Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Auftragsabwicklung stehen; insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - QM-Review Bericht der obersten Leitung - Vertrag und Vertragsreview - Designreview - Behandlung von fehlerhaften Produkten - Alle Arten von Qualitätsaufzeichnungen - Ergebnisse der internen Audits <p>Für die Produktfreigabe ist eine Konformitätsbescheinigung (CoC) vorzulegen.</p> <p>Der amtliche Güteprüfer erhält Zutritt zu allen Räumlichkeiten, die für die Erfüllung der vertraglichen Forderungen relevant sind.</p> <p>Will der amtliche Güteprüfer eigene Nachprüfungen durchführen, so sind ihm dafür geeignete Arbeitsräume, Einrichtungen und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf sein Verlangen muss ihm personelle Unterstützung zugeteilt werden.</p> <p>Der Güteprüfer ist in folgenden Fällen zu informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Güteprüfungen, welche bei einem Unterauftragnehmer durchgeführt werden - fehlerhafte Anlieferungen von Unterlieferanten - aussergewöhnliche Schwierigkeiten während den Prüfungen - das Auftreten besonderer Risiken beim Auftragnehmer - Fehler und Korrekturmassnahmen - beigestellte Produkte, die verloren gehen oder beschädigt werden
Q1190	05.01.10	<p>Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (Kofima)</p> <p>Als Minimum muss der Lieferant die Konfigurationsmanagementverfahren beschreiben und dokumentieren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfigurationsidentifizierung - Konfigurationslenkung - Konfigurationsnachweisführung - Konfigurationsprüfung
Q1200	01.10.01	<p>Designänderungen</p> <p>Nach der Festlegung der Konfiguration dürfen ohne schriftliche Erlaubnis von RUAG Schweiz AG keine Änderungen des Designs durchgeführt werden. Für schriftlich erlaubte</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
		Änderungen ist der Prozess festzulegen und an RUAG Schweiz AG bekanntzugeben.
Q1210	01.10.01	<p>Forderung an die Rückverfolgbarkeit</p> <p>Für die nachfolgend aufgelisteten Teile ist eine Rückverfolgbarkeit gefordert, die einen Rückruf der Produkte jederzeit ermöglicht. Dieses Überwachungssystem benötigt mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Methode zur eindeutigen Erfassung der Teileidentifikation. Ein System zur Rückverfolgung der Teile über Herstellung, Integration und Versand. Ein System für den Rückruf der gelieferten und verbauten Teile, die eine Nacharbeit benötigen.
Q1220	01.10.01	<p>Digitale Produktdefinition für Boeing Produkte</p> <p>Siehe englische Version LQA-001(E)</p>
Q1230	01.04.09	<p>Revisionsstatus der Materialspezifikationen</p> <p>Material das gemäss einer Spezifikation bestellt wird, muss, falls keine Revision der Spezifikation vorhanden ist, immer zur aktuellsten Revision geliefert werden.</p>
Q1300	01.10.17	<p>Wahl der Unterlieferanten</p> <p>Ein Unterlieferant muss grundsätzlich die Aufträge in seinen Einrichtungen realisieren.</p> <p>Vergibt der Lieferant Teile, Baugruppen, Bearbeitungen oder Prüfungen an Dritte, so muss dies im Vorfeld von der RUAG Schweiz AG bewilligt werden. Sollte dies nicht eingehalten werden, behält sich die RUAG Schweiz AG vor, die Teile, Baugruppen oder Prüfergebnisse zurückzuweisen. Der Lieferant muss die Unterlieferanten aufgrund ihrer Eignung zur Erfüllung der vorgegebenen Forderungen beurteilen und auswählen. Die ausgewählten Unterlieferanten sind im Qualitätsmanagementplan aufzulisten. Folgende Daten sind nötig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Teilenummer Benennung Auftragsumfang Spezielle Verfahren und Identifikation der Verfahrensspezifikation Name und vollständige Adresse des Unterlieferanten Ansprechpartner
Q1310	01.10.01	<p>Rohmaterial für Boeing Produkte</p> <p>Siehe englische Version LQA-001(E)</p>
Q1400	01.03.10	<p>Zulassung technischer Verfahren durch RUAG Schweiz AG/oder ihrer Kunden</p> <p>Der Lieferant ist verantwortlich für die Identifizierung der technischen Herstell- und Prüfverfahren, die eine Zulassung durch RUAG Schweiz AG/oder ihres Kunden erfordern (spezielle Verfahren). Die Benutzung der von RUAG Schweiz AG resp. ihres Kunden zugelassenen Verfahrenshäuser sind schriftlich zu bestätigen.</p>
Q1410	01.03.10	<p>Zulassung technischer Verfahren für Boeing Produkte</p> <p>Siehe englische Version LQA-001(E).</p>
Q1420	18.09.12	<p>Zulassung technischer Verfahren für Airbus</p> <p>Siehe englische Version LQA-001(E).</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1500	01.10.01	<p>Freigabe von Produktionslehren und speziellen Prüfanlagen</p> <p>Produktionslehren, die für Prüfungen eingesetzt werden und spezielle Prüfanlagen müssen vor der ersten Benutzung geprüft und freigegeben werden. Anschliessend sind sie zu überwachen und periodisch zu prüfen. Die gemessenen Daten müssen einzeln in Prüfprotokollen festgehalten werden. Nachfolgende Änderungen benötigen eine schriftliche Genehmigung durch die RUAG Schweiz AG. Alle von der RUAG Schweiz AG beigestellten Lehren dürfen ohne schriftliche Erlaubnis der RUAG Schweiz AG nicht geändert oder nachbearbeitet werden.</p>
Q1510	01.10.01	<p>Verifizierung der Lehren durch RUAG Schweiz AG beim Lieferanten</p> <p>Die Verifizierung der Lehren durch RUAG Schweiz AG ist beim Lieferanten vor der Benutzung verlangt. Die RUAG Schweiz AG Prüfstelle ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. RUAG Schweiz AG kann spezifische Prüfungen selber durchführen oder durch den Lieferanten verlangen. Die nötigen Prüfmittel und Prüfräume sind ohne Kostenfolgen zur Verfügung zu stellen. Die durch RUAG Schweiz AG durchgeführte Verifizierung der Lehren wird mit einem Protokoll bestätigt.</p>
Q1520	01.10.01	<p>Lehren für Boeing Aufträge</p> <p>Siehe englische Version LQA-001(E).</p>
Q1600	01.10.01	<p>Prüfung durch RUAG Schweiz AG während der Herstellung</p> <p>Die Prüfung durch RUAG Schweiz AG ist beim Lieferwerk während der Herstellung verlangt. Die Artikel sind der RUAG Schweiz AG Prüfstelle vor dem Zusammenbau und bei allen Verfahren und Prüfungen gemäss Festlegung durch den Q-Beauftragten der RUAG Schweiz AG vorzulegen. Wenn verlangt, soll der Lieferant in seinen Planungsdokumenten alle durch RUAG Schweiz AG vorgesehenen Nachprüfungen festhalten. Der Lieferant muss während der Planung des Erstmusterprüfprozesses die RUAG Schweiz AG Prüfstelle zur Festlegung und Koordination der verlangten RUAG Schweiz AG Prüfpunkte beiziehen. Der dokumentierte RUAG Schweiz AG Prüfpunkt bleibt für jede Bestellposition gültig, bis der Lieferant schriftlich über eine Änderung der RUAG Schweiz AG Prüfpunkte informiert wird. Die RUAG Schweiz AG Prüfstelle ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. RUAG Schweiz AG kann spezifische Prüfungen selber durchführen oder durch den Lieferanten verlangen. Die nötigen Prüfmittel und Prüfräume sind ohne Kostenfolgen zur Verfügung zu stellen. Die durchgeführten Prüfungen werden mit einem Prüfbericht bestätigt. Eine Kopie dieses Prüfberichts ist der Lieferung beizulegen und im Zertifikat zu referenzieren.</p>
Q1610	01.10.01	<p>Vorabnahme durch RUAG Schweiz AG beim Lieferanten</p> <p>Die Prüfung durch RUAG Schweiz AG ist beim Lieferwerk nach der Endprüfung des Lieferanten und vor dem Verpacken und Versand verlangt. Die RUAG Schweiz AG Prüfstelle ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. RUAG Schweiz AG kann spezifische Prüfungen selber durchführen oder durch den Lieferanten verlangen. Die nötigen Prüfmittel und Prüfräume sind ohne Kostenfolgen zur Verfügung zu stellen. Die durchgeführte Prüfung wird mit einem Prüfbericht bestätigt. Eine Kopie dieses Prüfberichts ist der Lieferung beizulegen und im Zertifikat zu referenzieren. Der Lieferant darf ohne spezielle Erlaubnis der RUAG Schweiz AG keine zusätzlichen Arbeiten am Produkt, das durch den RUAG Schweiz AG Beauftragten abgenommen wurde, durchführen.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1620	21.07.14	<p>Erstmusterprüfung beim Lieferanten</p> <p>Die Erstmusterprüfung (EMP) muss durch den Lieferanten im Lieferwerk nach LQA-005 durchgeführt werden. Die Resultate sind im Erstmusterprüfbericht festzuhalten. Die RUAG Schweiz AG Prüfstelle ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. RUAG Schweiz AG wird die EMP zusätzlich nach der EMP des Lieferanten durchführen oder die Konformität der EMP des Lieferanten bestätigen. Die nötigen Prüfmittel und Prüfräume sind ohne Kostenfolgen zur Verfügung zu stellen. Vor der Lieferung der Lose gemäss Lieferplan muss die EMP durch RUAG Schweiz AG freigegeben werden.</p>
Q1630	21.07.14	<p>Erstmusterprüfung beim Lieferanten und Verifikation durch RUAG Schweiz AG beim Wareneingang</p> <p>Die Erstmusterprüfung (EMP) muss durch den Lieferanten im Lieferwerk nach LQA-005 durchgeführt werden. Die Resultate sind im Erstmusterprüfbericht festzuhalten. Eine Kopie des Erstmusterprüfberichtes ist der RUAG Schweiz AG 5 Tage vor der Auslieferung zuzustellen. Die RUAG Schweiz AG behält sich das Recht vor bei Abweichungen in den Erstmusterprüfberichten die geplante Lieferung zurückzuweisen. Eine weitere Kopie der Erstmusterprüfberichte sind zusammen mit den Erstmustern zur Verifikation zuzustellen. Das Original verbleibt bei dem Hersteller. Die RUAG Schweiz AG wird die EMP des Lieferanten verifizieren und bestätigen. Vor der Lieferung der Lose gemäss Lieferplan muss die EMP durch RUAG Schweiz AG freigegeben werden.</p>
Q1640	01.10.01	<p>Qualifikation der Erstmuster</p> <p>Der Lieferant hat den Umfang der Qualifikationsprüfung der technischen Dokumentation zu entnehmen und spätestens 30 Tage vor Beginn der Qualifikationsprüfung der RUAG Schweiz AG Beschaffungsstelle eine Qualifikationsanweisung zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Q1650	01.10.01	<p>Auswechselbarkeit</p> <p>Der Lieferant muss für Produkte, die gemäss Zeichnung mit "Auswechselbar" und "Ersetzbar" (Interchangeable and Replaceable [I + R]) bezeichnet sind, den Nachweis der Auswechselbarkeit demonstrieren.</p> <p>Der Nachweis der Auswechselbarkeit soll mit dem Erstmuster, das mit der Produktionslehre hergestellt wurde, erfüllt werden. Weitere Nachweise müssen mit jedem nachfolgend hergestelltem Produkt erfüllt werden, bis ein akzeptierbares Mass des Qualitätsnachweises vorliegt, das mit Genehmigung der RUAG Schweiz AG Qualitätssicherung den Verzicht auf weitere Prüfungen erlaubt.</p> <p>Den Nachweis der Auswechselbarkeit soll auch erfüllt werden nach einer Änderung des Designs, einer Änderung des Herstellprozesses oder einer Änderung des Herstellortes, welche die Auswechselbarkeit beeinflussen kann, oder wenn durch RUAG Schweiz AG verlangt.</p> <p>Die Demonstration der Auswechselbarkeit kann nach folgenden Methoden durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zwei oder mehrere Teile (mit gleicher Teilenummer) werden zufällig ausgewählt und in der nächsten Zusammenbaustufe oder im Endprodukt installiert. Ein Teil wird zufällig ausgewählt und in zwei oder mehreren nächsten Zusammenbaustufen oder Endprodukten installiert. Ein Teil wird in einer zertifizierten Lehre geprüft und anschliessend ohne Änderung in der nächsten Zusammenbaustufe oder im Endprodukt installiert. Zwei oder mehrere Teile (mit gleicher Teilenummer) werden in einer zertifizierten Lehre geprüft.

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1660	01.10.01	<p>Passungsprüfung in der RUAG Schweiz AG</p> <p>Mit dem Erstmuster wird nach dem Empfang durch RUAG Schweiz AG vor der Abnahme eine Passungsprüfung durchgeführt. Die Passungsprüfung ist eine physische Installation des Musters und eine visuelle Evaluation zur Bestimmung der Annehmbarkeit.</p>
Q1670	01.10.01	<p>Prüfprotokollforderung</p> <p>Der Lieferant muss jedem Lieferlos eine vollständige Kopie aller Resultate der Pflichtdaten, bestätigt mit Visum durch eine autorisierte Person, beilegen. Sind in der Spezifikation Messwerte mit Toleranzen vorgegeben, muss das Prüfprotokoll die aktuellen Messwerte, die den Vorgaben gegenübergestellt sind, enthalten. Die Rückverfolgungsdaten wie Herstellerlos, Serial Nummer des geprüften Materials usw. müssen auf den Prüfprotokollen ersichtlich sein.</p>
Q1680	01.10.17	<p>Bestätigung von Arbeitsgängen auf RUAG Schweiz AG Arbeitsaufträgen</p> <p>Der Lieferant muss auf dem mitgelieferten Begleitschein jeden ausgeführten Fertigungsarbeitsgang zwecks Vollständigkeit und Korrektheit mit Datum und Visum bestätigen. Zusätzlich muss der autorisierte Prüfer jeden Prüfarbeitsgang zwecks Abschluss aller vorgängigen Arbeitsschritte und Erfüllung der Qualitätsforderungen mit Datum und Stempel/Visum bestätigen. Wird im Beschaffungsdokument eine RUAG Schweiz AG Abnahme beim Lieferanten gefordert, bestätigt der RUAG Schweiz AG Beauftragte auf der Begleitkarte diesen Arbeitsgang mit Datum und Stempel.</p>
Q1750	01.10.17	<p>Lenkung fehlerhafter Produkte</p> <p>1. Materialverfügungsautorisierung Fehlerhafte Produkte, die das lieferanteneigene Design betreffen, sind durch den Lieferanten nach seiner Materialverfügungspraxis zu beurteilen, sofern der Fehler keinen Einfluss auf die nächste Zusammenbaustufe oder eine übergeordnete Designspezifikation und/oder Zeichnung gemäss Beschaffungsdokument hat.</p> <p>Für alle übrigen Produkte darf der Lieferant oder seine Unterlieferanten ohne schriftliche Bewilligung von RUAG Schweiz AG keine Materialverfügungsentscheide fällen, sofern nicht folgende Entscheide möglich sind:</p> <p>a. Nacharbeit nach Spezifikation - Produkte, die durch Komplettierung von unterlassenen Arbeiten oder durch Nacharbeiten die spezifizierten Anforderungen erfüllen, sind durch den Lieferanten zur Nacharbeit zurückzuweisen und nach Abschluss der Nacharbeit und Nachprüfung freizugeben.</p> <p>b. Ausschuss - Produkte welche offensichtlich für die Verwendung ungeeignet oder nicht wirtschaftlich reparierbar sind, dürfen durch den Lieferanten entsorgt werden. Enthält dieses Produkt Kundenbestellungen ist RUAG Schweiz AG zu informieren. Ausschussmaterial ist so zu beschädigen, dass eine versehentlichen Verwendung und/oder Lieferung gemäss Beschaffungsdokument ausgeschlossen ist. Ausschussmaterial das für Schulungszwecke verwendet wird, ist zur Verhütung der versehentlichen Verwendung mit einer unmissverständlichen Identifikation zu versehen. Nichtverwendbare Teile aus RUAG Schweiz AG Beistellmaterial dürfen ohne schriftliche Bewilligung von RUAG Schweiz AG nicht verschrottet werden.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
		<p>2. Materialverfügungsanträge (Konzessionsanträge) Fehlerhafte Produkte für die kein Entscheid gemäss Kapitel 1. möglich ist, dürfen vor dem Entscheid der RUAG Schweiz AG Materialverfügung nicht verschickt werden. Der Lieferant muss an die RUAG Schweiz AG Beschaffungsstelle einen Materialverfügungsantrag zur Beurteilung zustellen. Folgende Informationen müssen mindestens festgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschreibung des Fehlers (z.B. Soll-/Ist-Daten) b. Anwendbare Zeichnungsnummer(n) und Zone(n) c. Betroffene Serial Nummer(n) d. Vorgeschlagene Anordnung, wenn möglich e. Überprüfte Arbeitsplätze zur Vermeidung von Fehlerrepetitionen f. Fehlerursache g. Korrekturaktionen des Lieferanten zur Fehlerverhütung h. Wirksamkeit der Korrekturaktion <p>Der Lieferung ist eine Kopie des bewilligten Materialverfügungsantrags beizulegen.</p> <p>3. Rückweisungen Lieferungen von fehlerhaften Produkten ohne vorgängige RUAG Schweiz AG Anordnung werden im Wareneingang einer Materialverfügung unterzogen und zurückgewiesen. Solche Teile werden dem Lieferanten zur Nacharbeit, Reparatur oder Ersatz retourniert oder nach Rücksprache mit dem Lieferanten gegen Kostenverrechnung durch RUAG Schweiz AG nachgearbeitet, repariert oder entsorgt.</p> <p>Wenn Teile in der Produktionslinie zurückgewiesen werden und die Ursache beim Lieferanten liegt, erhält der Lieferant die fehlerhaften Teile mit einer Kopie der RUAG Schweiz AG Fehlermeldung zur Nacharbeit, Reparatur oder Ersatzlieferung.</p> <p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass die nachfolgenden Lieferungen nicht dieselben Fehler aufweisen.</p> <p>Die Rückweisung wird die Bewertung des Lieferanten beeinflussen. Ist der Lieferant mit der Bestimmung nicht einverstanden, ist innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen einen schriftlicher Antrag zur Neubewertung an die RUAG Schweiz AG Beschaffungsstelle zuzustellen. Der Antrag muss einen begründeten Nachweis enthalten.</p> <p>4. Lieferung von nachgearbeiteten, reparierten oder ersetzten Teilen an RUAG Schweiz AG Der Lieferant soll die nötige Arbeit gemäss RUAG Schweiz AG Auftrag und anwendbaren Designanforderungen ausführen. Die Benutzung von RUAG Schweiz AG genehmigten Reparaturmanuals ist akzeptabel, vorausgesetzt dass alle Toleranzen und Teile den Originaldesignanforderungen entsprechen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Teile mit einer Kopie der Nacharbeits-/Reparatur-Daten an RUAG Schweiz AG zuzustellen. Die Daten müssen im Minimum, sofern anwendbar, folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zertifikat der Übereinstimmung, dass die Nacharbeit/Reparatur nach Originalspezifikationen ausgeführt wurde und die Designanforderungen erfüllt werden b. Anwendbare Zeichnungen für die Durchführung der Nacharbeit/Reparatur c. Anwendbare Materialspezifikationen d. Anwendbare Instandhaltungsanweisungen e. Anwendbare Verfahrensspezifikationen f. Prüfergebnisse <p>Hat die ausgeführte Reparatur einen ungünstigen Einfluss auf Gesundheit, Sicherheit, Leistung, Auswechselbarkeit, Befestigung, Unterhalt, effektive Benutzung/Einsatz, Gewicht oder Aussehen (sofern anwendbar), muss der Lieferant an die RUAG Schweiz AG Beschaffungsstelle ein Materialverfügungsantrag zur Beurteilung zustellen. Das zu benutzende Formular wird auftragsspezifisch vereinbart.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1760	21.07.14	<p>Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen</p> <p>1. Antwortzeit auf Korrektur-Aktionsbegehren von RUAG Schweiz AG Wenn RUAG Schweiz AG ein Begehren für eine Korrekturaktion zustellt, soll der Lieferant auf Verlangen innerhalb drei (3) Arbeitstagen nach Empfang eine vorläufige Untersuchung der Situation durchführen, Sofortmassnahmen beschreiben und RUAG Schweiz AG darüber informieren. Die vorläufige Untersuchung soll die Auswirkung der Diskrepanz auf die laufenden Arbeiten beim Lieferanten und/oder Unterlieferanten, sofern anwendbar, aufzeigen und einen Plan für das weitere Vorgehen enthalten. Sofern nicht anders vermerkt, soll der Lieferant innerhalb Maximum dreissig (30) Arbeitstagen nach Empfang des Begehrens eine formelle Antwort mit folgendem Inhalt zustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Problembeschreibung b. Qualitative und terminliche Auswirkung des Problems auf die laufenden Arbeiten c. Ursache des Problems d. Durchgeführte Korrekturaktion e. Wirksamkeit der Korrekturaktion (Serial Nummer oder Datum) f. Vorgesehene Methode zur Wirksamkeitsüberprüfung der Korrekturaktion <p>2. Annahme/Rückweisung von Korrekturaktionen RUAG Schweiz AG hat das Recht vorgesehene/eingeführte Korrekturaktionen des Lieferanten zurückzuweisen und weitere Untersuchungen und/oder Korrekturaktionen zu verlangen. Ist der Lieferant im Verzug mit der Beantwortung des RUAG Schweiz AG Begehrens oder sind weitere Aktionen nötig, behält sich RUAG Schweiz AG das Recht vor, anstehende Lieferungen beim Lieferanten oder Anlieferort zurückzubehalten.</p> <p>Alle durchgeführten Korrekturaktionen sind der RUAG Schweiz AG auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen.</p>
Q1800	01.10.01	<p>Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen</p> <p>Wenn in den Beschaffungsdokumenten nichts anderes vermerkt ist, sind Aufzeichnungen während mindestens dreizehn (13) Jahren nach dem Erstelldatum aufzubewahren. Während der Aufbewahrungsperiode ist der Lieferant jederzeit verpflichtet, die von RUAG Schweiz AG gewünschten Aufzeichnungen oder Auszüge davon, ohne zusätzliche Kostenfolge für RUAG Schweiz AG, zu liefern. Vor der Vernichtung der Aufzeichnung ist RUAG Schweiz AG schriftlich zu informieren.</p>
Q1810	21.07.14	<p>Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen für Luftfahrtprodukte</p> <p>Wenn im in den Beschaffungsdokumenten nichts anderes vermerkt ist, sind Aufzeichnungen bis mindestens sechs (6) Jahre nach der Ausserverkehrssetzung des Endproduktes (Luftfahrzeug) aufzubewahren.</p> <p>Während der Aufbewahrungsperiode ist der Lieferant jederzeit verpflichtet, die von RUAG Schweiz AG gewünschten Aufzeichnungen oder Auszüge davon, ohne zusätzliche Kostenfolge für RUAG Schweiz AG, zu liefern. Vor der Vernichtung der Aufzeichnung ist RUAG Schweiz AG schriftlich zu informieren</p>
Q1900	01.10.01	<p>Forderung des Zertifikats der Übereinstimmung (CoC)</p> <p>Der Lieferant muss jeder Lieferung ein Zertifikat beilegen, das die Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den festgelegten Forderungen der technischen Dokumente und dem Beschaffungsdokument bestätigt.</p>

Nr.	Rev.	Titel und Text
Q1901	20.09.05	Werkzeugnisse Rohmaterial Der Lieferung ist ein Werkzeugnis 3.1 nach EN10204 beizulegen.
Q1910	01.10.17	Forderung der Lufttüchtigkeitszertifizierung Ein Lufttüchtigkeitszertifikat (EASA Form1, oder FAA Form 8130-3 oder TCA FORM ONE) ist für die Artikel gefordert. Jeder Lieferung ist ein Original des "Authorized Release Certificate" mitzuliefern. Das Zertifikat muss die Zulassungsnummer des Herstellers/Unterhaltsbetriebes enthalten und durch eine unterschriftsberechtigte Person gestempelt/visiert sein.

Änderungsdienst

Diese LQA-001 wird in der Regel alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und revidiert. Ist die Erkenntnis vorhanden, dass sich eine Kundenforderung geändert hat, so sind diese Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Für Änderungen dieser LQA sind die Leiter Supply Chain Management RA und RC verantwortlich.